

II-6558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3265 II

1992 -07- 08

A N F R A G E

der Abgeordneten Madeleine Petrovic, Christine Heindl und FreundInnen

an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten

betreffend Annahme von Studien

Die in unserer Anfrage 2870/J getätigte Frage, wann eine Studie als abgeschlossen gilt, wurde mit dem Satz beantwortet, "eine Studie gilt nach Annahme des Endberichtes als abgeschlossen". Die Antwort auf Frage 4 zeigt auf, daß es Studien gibt, deren Endbericht vorliegt, eine Annahme derselben aber noch nicht erfolgte.

Dies veranlaßt die unterfertigten Abgeordneten daher, an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten folgende

A n f r a g e

zu richten:

1. Wovon hängt die Annahme einer Studie ab?
2. Gibt es einen maximalen Zeitraum zwischen Endbericht und Annahme?
3. Kann die Annahme unbegründet verweigert werden?
4. Mit welchen Gründen kann eine Annahme abgelehnt werden?
5. Welche Auswirkungen hat eine Verweigerung der Annahme für die AuftragnehmerInnen?
6. Ist es den AuftragnehmerInnen grundsätzlich möglich, Ihre Arbeit selbst zu veröffentlichen, sofern dies durch das Ministerium nicht erfolgt?
7. Mit welchen Gründen kann eine Annahme abgelehnt werden?
8. Welche allfälligen rechtlichen Belange sind bei einer Veröffentlichung zu berücksichtigen (s. Fragebeantwortung Nr.5) ?